

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 33**

Informationsblatt für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen der Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Hinweise zur schulischen Bestätigung der Notwendigkeit einer „Lernförderung“ im Rahmen der Antragstellung

Als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2010 soll für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gewährleistet werden (sog. „Hartz-IV“-Regelungen). Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder in der Grundsicherung (Sozialgeld oder ggf. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), Kinder von Kinderzuschlagsempfängern und Kinder von Wohngeldempfängern Leistungen erhalten. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets liegt in der Verantwortung der Kommunen, d.h. der Landkreise und kreisfreien Städte.

Ein Baustein dieses Bildungs- und Teilhabepakets betrifft die Lernförderung. Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Im Folgenden werden die Neuregelungen und deren Auswirkungen auf die Schulen näher erläutert.

Ab wann greifen diese Neuregelungen?

Diese Regelungen, die zum 1. April 2011 verkündet werden sollen, treten rückwirkend zum 1.01.2011 in Kraft.

Wer kann eine Lernförderung aus diesem Bildungspaket beantragen?

Die betreffenden Eltern können bei den bewilligenden Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte künftig einen Antrag auf Lernförderung (außerschulische Nachhilfe) stellen. Im Rahmen der Antragstellung müssen die Eltern eine Bestätigung der Schule beifügen, in dem der Bedarf für eine Lernförderung begründet wird. Entsprechende Vordrucke werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten entwickelt und zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular (siehe Anlage) wurde zwischen dem Landkreistag Brandenburg, dem Städte- und Gemeindebund und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmt. Insbesondere auf dieses Musterformular beziehen sich diese Hinweise.

Was ist von der Schule zu bestätigen?

Die Lernförderung muss als individuelle Leistung für den einzelnen Schüler/ die einzelne Schülerin beantragt werden. Die Schule bestätigt mit dem Formular den Lernförderbedarf für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer.

Der/die Schulleiter/in entscheidet in Abstimmung mit den betreffenden Lehrkräften darüber, ob der Fachlehrer (z.B. bei Förderbedarf in nur einem Unterrichtsfach) oder der Klassenlehrer (z.B. bei Förderbedarf in mehreren Unterrichtsfächern) das Formular ausfüllt und wer als Ansprechpartner/in für die bewilligende Stelle für eventuelle Rückfragen benannt wird.

Für den Fall, dass in mehreren Fächern ein Lernförderbedarf bestätigt wird, ist der Gesamtbedarf in einem Formular darzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Die Schule muss desweiteren einschätzen, für welchen Förderzeitraum und in welchem Umfang eine Lernförderung als notwendig angesehen wird.

Zum Förderzeitraum: Die Lernförderung sollte i.d.R. mindestens 3 Monate und höchstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. In Einzelfällen kann auch ein anderer Zeitraum pädagogisch sinnvoll sein, um die Lernziele zu erreichen. Eine generelle Bestätigung des Förderzeitraumes über das gesamte Schuljahr - beginnend ab dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres – sollte grundsätzlich vermieden werden. Um pädagogisch verantwortlich einschätzen zu können, welcher Förderzeitraum im Einzelfall notwendig und angemessen ist, sollte eine Bestätigung der Schule grundsätzlich erst nach den Herbstferien erfolgen.

Zum Förderumfang: Der zeitliche Umfang der Lernförderung sollte i.d.R. bei einem Unterrichtsfach maximal 2 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) pro Woche und bei mehreren Unterrichtsfächern maximal 4 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten. Bei einem Lernförderbedarf in mehreren Unterrichtsfächern sollte eine Empfehlung zur Verteilung der Stunden formuliert werden.

Von der Schule ist zu bestätigen, dass eine ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Hierzu sind in dem Formular vier Kriterien benannt:

- 1) das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet,
- 2) im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose,
- 3) die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen und
- 4) kostenfreie schulische Angebote werden bereits ausgeschöpft.

Nur wenn seitens der Schule alle vier Kriterien im Einzelfall bestätigt werden, wird im Regelfall eine Lernförderung gewährt. Die Verantwortlichkeit der Schule besteht demzufolge darin, den Bedarf einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Einzelfall zu verdeutlichen und die Sinnhaftigkeit dieser individuellen Leistung durch eine positive Lernentwicklungsprognose zu unterstreichen. Die Aufgabe der Schule besteht nicht darin, die Lernförderung inhaltlich zu bewerten.

Desweiteren ist durch die Schule einzuschätzen, ob besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe gestellt werden. Hier ist insbesondere einzuschätzen, ob die Lernförderung in einer Gruppe oder als Einzelnachhilfe sinnvoll ist. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise sinnvoll sein wie z.B. die Notwendigkeit der Vermittlung übergreifender Kompetenzen (z.B. Lerntechniken) in der Nachhilfe als Voraussetzung für die Erreichung wesentlicher Lernziele.

Was sind wesentliche Lernziele?

Wann ist eine Lernförderung durch die Schule nicht zu empfehlen?

In dem Kommentar zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 661/10) heißt es hierzu:

„Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. ... Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.“

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann eine Lernförderung zu befürworten ist, weil das Erreichen wesentlicher Lernziele prognostiziert werden kann, und wann eine Lernförderung nicht in Betracht kommt.

Eine Lernförderung ist zu befürworten, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin durch die außerschulische Nachhilfe voraussichtlich ausreichende Leistungen in einem oder mehreren versetzungsrelevanten Fächern erzielen kann, um dadurch die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe zu erreichen,
- bei wiederholter Versetzungsgefahr eines Schülers/einer Schülerin in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen am Gymnasium durch die außerschulische Nachhilfe die Versetzung und damit der Verbleib am Gymnasium prognostiziert werden kann,
- durch die außerschulische Nachhilfe die Lernschwäche eines Schülers/einer Schülerin soweit behoben werden kann, dass ein Förderausschussverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit ggf. ein Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ vermieden werden kann,
- durch das bisherige Verhalten eines Schülers/einer Schülerin - durch unentschuldigte Fehlzeiten bzw. anderweitiges Fehlverhalten - die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein Schulabschluss gefährdet ist, der Schüler/die Schülerin jedoch erkennen lässt, dass durch eine nachhaltige Verhaltensänderung eine positive Prognose gegeben werden kann.

Eine Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin aufgrund mangelhafter Leistungen in mehreren Fächern trotz der außerschulischen Nachhilfe voraussichtlich nicht in die nächste Klassenstufe versetzt wird,
- ein Schüler/eine Schülerin beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 6 durch die außerschulische Nachhilfe den Notendurchschnitt verbessern will, um die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu erhalten,
- bei bestehender Versetzungsgefahr eines Schülers/einer Schülerin die an der Schule vorhandenen kostenfreien Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe oder individuelle Lernförderung im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Schule) von dem Schüler /der Schülerin nicht in Anspruch genommen werden.